

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am ..... folgende

## **6. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach**

beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- |  |            |
|--|------------|
| • Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung   | 10,00 Euro |
| • ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte  | 10,00 Euro |
| • Mitglieder der Ortsbeiräte   | 10,00 Euro |
| • Mitglieder des Ausländerbeirates   | 10,00 Euro |
| • sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission  | 10,00 Euro |
| • zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige  | 10,00 Euro |
| • Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden  | 30,00 Euro |
| • Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen | 35,00 Euro |

### **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erbach, .....

Magistrat der  
Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann  
Bürgermeister